

**PROF. DR. BERNHARD STÜER**  
Rechtsanwalt und Notar  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Honorarprofessor an der Universität Osnabrück

**DR. EVA-MARIA EHEBRECHT-STÜER**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

48143 Münster Schützenstraße 21  
☎ (0251) 43523 45263  
✉ (0251) 44126  
[stueer@t-online.de](mailto:stueer@t-online.de) [www.stueer.de](http://www.stueer.de)  
Sparkasse Münsterland-Ost  
IBAN DE 03 4005 0150 0195 752 019  
FA Münster 337 5058 0310  
25. April 2014

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE  
  
**STELLUNGNAHME**  
**16/1637**  
  
A04, A11

**Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze  
(Drs. 16/5293) v. 18.3.2014**  
**Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Landtag am 30.4.2014**  
**für die Firma Hengst SE & Co. KG Münster**

Es werden folgende gesetzliche Regelungen vorgeschlagen:

(1) In § 19 Abs. 2 wird (am Schluss nach den vorgeschlagenen Änderungen) folgender Satz angefügt:

*„Bei der Bedarfsplanfeststellung, die durch Verwaltungsakt erfolgt, sind die nach § 45 SGB VIII anerkannten Träger von Kindertageseinrichtungen (§ 6) gleich zu behandeln.“*

(2) § 20 Abs. 1 Satz 2 KiBiz wird wie folgt gefasst:

*„Wenn es sich um einen anderen Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 6 Abs. 1 oder 2 handelt, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere Trägerschaft), erhöht sich der Zuschuss auf 91 v. H.“*

**Begründung:**

In einer (klarstellenden) gesetzlichen Regelung ist darauf hinzuwirken, dass die nach § 45 SGB VIII anerkannten Träger von Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) gleichbehandelt werden. Insbesondere muss gewährleistet werden, dass die sonstigen die Träger von Kindertageseinrichtungen (§ 6 Abs. 2 KiBiz) hinsichtlich der Förderung gegenüber den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe (§ 6 Abs. 1 KiBiz) nicht benachteiligt werden. Hierzu empfiehlt es sich, ausdrücklich zu regeln, dass die örtliche Jugendhilfeplanung (§ 18 Abs. 2 KiBiz) bei ihrer Bedarfsplanfeststellung, auf deren Grundlage die Förderung erfolgt (§ 20 Abs. 1 KiBiz), über den Kreis der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe hinaus (§ 6 Abs. 1 KiBiz) auch die sonstigen anerkannten Träger (§ 6 Abs. 2 KiBiz) gleichberechtigt berücksichtigen muss und jede Diskriminierung vermieden wird. Entsprechend der Krankenhausbedarfsplanung sollte klargestellt werden, dass über die Aufnahme in den Bedarfsplan durch Verwaltungsakt mit entsprechenden Rechtsschutzmöglichkeiten (§§ 42, 113 VwGO) entschieden wird. Auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG, die einen effektiven Rechtsschutz der Betroffenen sicherstellt, kann dabei verwiesen werden (BVerfG, Beschluss vom 14.1.2004 – 1 BvR 506/03 – juris). Durch eine Ergänzung in § 20 Abs. 1 S. 2 KiBiz wird klargestellt, dass auch in diesen Fällen eine entsprechende Förderung erfolgt.

Mit dem vorliegenden Entwurf strebt die Landesregierung ausweislich der Gesetzesbegründung grundlegende Verbesserungen an, um die frühkindliche Bildung im Land zu stärken und Bildungschancen und Teilhabe für alle Kinder zu fördern. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Denn ein qualitativ hochwertiges Angebot der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Elementarbereich ist zugleich unverzichtbar für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. An deren konsequenter Verwirklichung haben gerade auch die mittelständischen Unternehmen ein erhebliches Interesse, auch im Sinne und zum Wohle der Beschäftigten.

Der Gesetzesentwurf unterstreicht mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte ausdrücklich die Zielsetzung, das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern und damit insbesondere auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Tagesbetreuungsangebote in Betrieben und Ausbildungsstätten zu unterstützen. Diese Zielsetzung wird ausdrücklich begrüßt. Der Entwurf bleibt insoweit aber hinter seinen Möglichkeiten zurück. Denn er sieht in seiner derzeitigen Fassung keine grundlegende Änderung der Finanzierungssystematik des KiBiz vor.

Maßstab für die Beteiligung der öffentlichen Hand an den Kosten einer Kindertageseinrichtung ist die positive Entscheidung über die Bedarfsgerechtigkeit. Damit ist die Kindergartenbedarfsplanung das entscheidende Instrument und wesentliche Grundlage, mit der ein bedarfsgerechtes Angebot ermittelt, umgesetzt und durch staatliche finanzielle Zuwendungen des Landes und der Kommunen gestützt werden soll.

Dieser Bedarf besteht, wie sich am Beispiel der Hengst SE & Co. KG belegen lässt: Die Firma betreibt bereits seit dem 01.08.2008 eine betriebseigene Kindertageseinrichtung mit 30 Plätzen. Das „Hengst Kinderland“ hat zwei Gruppen mit 10 Kindern im Alter bis zu drei und 20 Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren. Die Einrichtung erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 2 Satz 2 KiBiz. Eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII liegt vor.

Über das betriebliche Interesse familienorientierter Personalpolitik hinaus entlastet das Betreuungsangebot der sog. privatgewerblichen Träger die Versorgungssituation mit Kindertagesbetreuungsplätzen in den Kommunen und schafft somit einen Standortvorteil für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in der Region. Zudem können die Leistungen im Vergleich zu kommunalen Trägern wesentlich kostengünstiger angeboten werden. Dennoch erhalten diese Träger für die von ihnen betriebenen betrieblichen Kindertageseinrichtungen derzeit keine öffentliche Betriebskostenförderung.

Vor diesem Hintergrund wird der im Referentenentwurf angelegte interkommunale Ausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder mit Interesse zur Kenntnis genommen. Es besteht allerdings kein Grund, die mit dieser Maßnahme bezweckte Sicherung pluraler Angebotsstrukturen nicht auch auf betriebliche Angebote wie das der Firma Hengst zu erstrecken. Denn ein sachlicher Grund, der eine unterschiedliche Behandlung privatgewerblicher Träger im Rahmen staatlicher (Teil-) Förderung rechtfertigt, ist nicht ersichtlich. Auf die in diesem Zusammenhang von namhaften Stimmen diskutierten verfassungsrechtlichen Bedenken an der aktuellen Rechtslage wird ergänzend hingewiesen (VG Aachen, Urteil vom 11.9.2013 – 8 K 590/09 - juris). Es wird deshalb angeregt, im Rahmen der KiBiz-Novelle die privatgewerblichen Träger ausdrücklich in den Kreis der förderfähigen Träger aufzunehmen und dies durch entsprechende Ergänzungen klarzustellen.

(Prof. Dr. Bernhard Stier)  
Rechtsanwalt